

GR_GERICHTE ZK2 2009 11 vom 6. April 2009

GR Gerichte, 2009-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2009_11

FR: GR_GERICHTE ZK2 2009 11 du 6 avril 2009

IT: GR_GERICHTE ZK2 2009 11 del 6 aprile 2009

Regeste

Forderung (örtliche Zuständigkeit) | Beschwerde Prozessrecht ZPO/GR 232/1-8 und Prozessbeschwerde ZPO/GR 237

Erwägungen

E. 2

Die Klägerin ist Inhaberin und Betreiberin der Internet basierenden online Stellenmärkte www.wag1.com und www.wag2.com im Bereich Gastronomie und Hotellerie für die Schweiz und ihre Nachbarländer. Zwecks Marktteilnahme können sich auf diesen Plattformen Betriebe (Stellenanbieter) kostenpflichtig und Bewerber (Stellensuchende) kostenfrei registrieren lassen. Um Dienstleistungen effektiv nutzen zu können (Aufschaltung eigener Stellenanzeigen, Unternehmenswerbung, Online-Zugriff auf die detaillierten Bewerbungsunterlagen Stellensuchender, automatisierte Zustellung von Bewerbungen etc.), muss ein Betrieb registriert sein und ein Nutzungsabonnement für einen oder mehrere Monate gelöst haben. Dem eingeklagten Forderungsanspruch der WAG.GmbH soll eine solche kombinierte Abonnementsvereinbarung für die Webseiten www.wag1.com und www.wag2.com über drei Monate zugrunde liegen. Zur örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Richters führte die Klägerin in der Prozesseingabe aus, diese ergäbe sich daraus, dass die Beklagte anlässlich der Registrierungsvorgangs auf der genannten Webseite die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Gerichtsstand der Anbieterin (St.) anerkannt habe.

E. 3

Die zur Beschwerdegutheissung führende Verletzung des rechtlichen Gehörs ist offensichtlich, womit ein Fall von Art. 12 Abs. 3 GOG vorliegt. Demgemäss kann die oder der zuständige Kammervorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz entscheiden. 4.a. Das Beschwerdeverfahren und sein Ausgang haben zwar ihren Grund in einem prozessualen Fehler des Kreispräsidenten. Eine Belastung der Vorinstanz mit den Verfahrenskosten (vgl. dazu PKG 2004 Nr. 11, E. 7) erscheint hier dennoch wenig opportun, nachdem es sich die Beschwerdegegnerin – ungeachtet der offensichtlichen Begründetheit der Beschwerde – nicht nehmen liess, ausdrücklich die

Seite 9 — 10 Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der angefochtenen Entscheidung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin, zu beantragen. Die Beschwerdegegnerin hat das Verfahren durch gegenläufige Anträge zum Beschwerdeentscheid und weitschweifige, wenig erspriessliche Argumentationen belastet. Sie ist insofern unterliegend und wird daher kostenpflichtig (Art. 122 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 5 lit. b und Art. 8 Abs. 1 Kostentarif auf Fr. 860.— festzusetzen (Gerichtsgebühr Fr. 700.—, Schreibgebühr Fr.

160.—). b. Die Beschwerdegegnerin wird ferner entschädigungspflichtig (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Der Antrag des Rechtsvertreters der obsiegenden Beschwerdeführerin auf Verfahrensentuschädigung ist unbeziffert geblieben, so dass die Rechtsmittelinstanz praxisgemäss den für eine sachgerechte Interessenwahrung notwendigen Aufwand schätzungsweise festlegt. Von Umfang der Rechtsschriften, den Akten, der rechtlichen Problematik und der Bedeutung der Sache ausgehend, ist eine Prozessentschädigung von 700 Franken angemessen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.